
Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten

Caroline Steindorff (Hrsg.)



Luchterhand

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten:

hrsg. von Caroline Steindorff

- Neuwied; Berlin; Kriftel: Luchterhand, 1994

(Schriftenreihe Familie und Recht)

ISBN 3-472-01575-6

Ne: Steindorff, Caroline [Hrsg.]

Alle Rechte vorbehalten.

© 1994 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied, Kriftel, Berlin.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Luft, Desktop Publishing

Gesamtherstellung: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Printed in Germany, Februar 1994

Inhaltsverzeichnis

<i>Caroline Steindorff (Norddeutscher Arbeitskreis für die Kindes- und Jugendrechte)</i>	
Zur Einstimmung in das Thema _____	1
 <i>Hans-Joachim Plewig</i>	
Das »Kindeswohl« - Grenzen der Sozialdisziplinierung durch Kinderrechte _____	7
 <i>Michael Coester und Kirsten-Pia Hansen</i>	
Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung _____	21
 <i>Angela Marciniak</i>	
Torstens Geschichte _____	39
 <i>Bob Franklin</i>	
Kinder und Entscheidungen - Entwicklung von Strukturen zur Stärkung von Kinderrechten _____	43
 <i>Ludwig Salgo</i>	
Das Recht, anders zu sein _____	67
 <i>Irène Théry</i>	
Neue Rechte des Kindes - das Wundermittel? _____	76

VI Inhaltsverzeichnis

Angela Marciniak

»Ich bin nur Kind« (Ausklang) _____ 102

Anhang

UN-Konvention über die Rechte des Kindes _____ 105

Autorenanschriften _____ 127

**Professor Dr. Michael Coester, Göttingen, und
Dr. Kirsten-Pla Hansen, Hamburg**

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung

Am 6.3.1992 hat die Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York die Ratifikationsurkunde zum *Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes*¹ hinterlegt und gleichzeitig eine Vorbehaltserklärung abgegeben.² Die Konvention ist nun nach Maßgabe ihres Art. 49 am 5.4.1992 (BGBl. 1992 II, 990) für Deutschland in Kraft getreten. Von ihr werden – so ist zu hoffen – weltweit in den Vertragsstaaten Impulse für die Verwirklichung von Kindeswohl ausgehen.

Fünf Monate nach der Zeichnung des UN-Übereinkommens durch die Bundesrepublik am 26.1.1990 hat der Gesetzgeber das Jugendhilferecht reformiert und damit einen über mehrere Legislaturperioden laufenden Reformprozeß zu einem vorläufigen Ende gebracht. Ergebnis ist das seit dem 1.1.1991 in ganz Deutschland geltende *Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)*.³

Die »Impulse«, die für die Verwirklichung von Kindeswohl in Deutschland von beiden Gesetzen ausgehen, sind von ganz verschiedener Qualität: Das KJHG ist geltendes *innerstaatliches* Recht; insoweit gilt es, die Wirkungsmöglichkeiten dieses Gesetzes auszuloten und an der Realisierung seiner Wirkungschancen zu arbeiten. Dabei sind mittlerweile vorgestellte Konzepte der Jugendhilfeträger zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie erste praktische Erfahrungen zu

1 *Text in deutscher Übersetzung in BGBl. 1992 II, 121 ff. = FamRZ 1992, 253 ff. = FuR 1990, 199 ff.; dazu Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Diss. München 1992 (grundlegend zur Entstehungsgeschichte der Konvention und jeder einzelnen Bestimmung); C. Steindorff, ZfJ 1990, 653 ff.; dies., FuR 1991, 214 ff.; Baer, FuR 1990, 192 ff.; Wolf, ZRP 1991, 374 ff.; Finger, JR 1992, 177 ff.; Struck, ZfJ 1990, 613 ff.; Borsche, NDV 1990, 83 ff.; Kinkel, ZfJ 1992, 146 f.; Koepfel, ZfJ 1991, 355 ff.; Schwab, FamRZ 1989, 1041 f.; Stöcker, RdJB 1991, 75 ff.; ders., FamRZ 1992, 245 ff.; ders., FamRZ 1992, 895 f.; Ullmann, ZfJ 1990, 509 ff.; ders., FamRZ 1991, 898 ff.; ders., FamRZ 1992, 892 ff. Liste der Mitgliedstaaten in FamRZ 1992, 1272 f.*

2 So der Hinweis in FamRZ 1992, Heft 4, S. II. Zum Wortlaut der Vorbehaltserklärung s. FamRZ 1992, 266 f.

3 In den neuen Bundesländern trat das KJHG mit dem Einigungsvertrag am 3.10.1990 in Kraft, vgl. Anl. I des Einigungsvertrages, Kap. X, Sachgeb. B: Jugend, Abschn. III Nr. 1 (KJHG) Ziff. k) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Einigungsvertrag.

berücksichtigen.⁴ Demgegenüber ist das UN-Übereinkommen von 1989 *völkerrechtlicher* Natur. Es begründet eine Rechtsverpflichtung der Vertragsstaaten als Völkerrechtssubjekte zur Veränderung von Recht und Sozialstruktur, wird aber nicht unmittelbar geltendes Recht innerhalb Deutschlands.⁵ Die rechtliche Wirkung der Konvention ist lediglich mittelbar: Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum einen *generell*, den Gesichtspunkt »Kindeswohl« bei der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt auf allen Ebenen vorrangig zu berücksichtigen, soweit ihre Maßnahmen Kinder betreffen (Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtekonvention). Zum anderen zieht die Ratifikation des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes die *spezielle* Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber nach sich, ihr innerstaatliches Kindschaftsrecht den Vorgaben der Konvention anzupassen, soweit die geltenden Normen mit ihnen nicht vereinbar sind.

Um diese spezielle »Impulswirkung« der Kinderrechtekonvention für das deutsche Kindschaftsrecht beurteilen zu können, bedarf es einer inhaltlichen Bestandsaufnahme des UN-Übereinkommens und eines Vergleichs mit dem geltenden nationalen Kindschaftsrecht. Dadurch sollen die Regelungsfelder aufgespürt werden, auf denen ein Vollzugsdefizit bestehen könnte.

Diesem Vergleich ist das deutsche Kindschaftsrecht nach seinem heutigen Stand, also einschließlich der Veränderungen zugrunde zu legen, die es durch das KJHG erfahren hat. Zunächst ist daher den kindschaftsrechtlichen Auswirkungen des KJHG nachzugehen, bevor das Augenmerk auf der Suche nach Impulsen für weitere Verbesserungen auf das internationale Recht gerichtet werden kann.

I. Impulse zur Kindeswohlverwirklichung durch das KJHG

1. Kindesrecht - Elternrecht

Das Jugendhilferecht ist Teil des Sozialrechts, und viele hatten sich von einer Reform dieses Rechtsgebiets eine Stärkung und Verselbständigung der Rechtsstellung des Kindes im Verhältnis zu seinen Eltern erhofft. Das KJHG hat diese Hoffnungen nicht erfüllt, es baut nicht die Rechtsstellung des Kindes gegen seine Eltern stärker aus, sondern sucht den Ansatz zu einer Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Kinder *über die Eltern*, d.h. in einer Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenz sowie in die elterliche Erziehung begleitenden, stets vom Willen der Erziehungsberechtigten abhängigen Sozialisations- und Hilfsangeboten.⁶ Die Gesetzesverfasser gingen davon aus, daß

⁴ Vgl. etwa die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge v. 3.4.1992, z.T. abgedruckt in NDV 1992, 148 ff.; *Maas*, ZfJ 1992, 60 ff.; *Menne*, ZfJ 1992, 66 (71 ff.); *Lasse*, ZfJ 1992, 76 (77 ff.); *Trauernicht*, ZfJ 1992, 225 ff.

⁵ Vgl. sowohl die bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung der Bundesregierung, abgedruckt in FamRZ 1992, 266 f. sowie deren erste Fassung, BT-Drs. 12/42, S. 54. A.A. *Wolf*, ZRP 1991, 374 (376) in bezug auf Konventionsartikel, die Kindern bestimmte Rechte garantieren.

⁶ Kritisch dazu *C. Steindorff*, FuR 1991, 214(215), die das KJHG als »Magna Charta für Eltern mit Reflexwirkung für Kinder« bezeichnet; zur Rechtsstellung der Kinder im KFHG vgl. a. *Hansen*, FuR 1993, 89 (91 ff.).

eine mit dem Elternrecht des Art 6 Abs. 2 S. 1 GG konkurrierende Erziehungs-kompetenz des Staates nicht bestehe.⁷ Unterhalb der Eingriffsschwelle von § 1666 BGB sei eine eigenständige Interessenwahrnehmung des Kindes durch das Jugendamt ausgeschlossen, in diesem Bereich bleibe der Staat darauf beschränkt, die Familie zu unterstützen, d.h. den Eltern bei ihrer Erziehung partnerschaftliche Hilfe anzubieten. Hilfe für das Kind bedeutete demnach primär Hilfe für die Eltern bei der Betreuung und Erziehung des Kindes. »An den Eltern vorbei« können weder Kind noch Jugendamt handeln, mit Ausnahme vor allem der in § 8 Abs. 3 KJHG vorgesehenen Beratung des Kindes ohne Information des Personensorgeberechtigten sowie der allgemeinen Sozialrechtsmündigkeit nach § 36 SGB I. Darüber hinaus wird man von einem eigenständigen Rechtsanspruch des Kindes sowie seiner entsprechenden Antragsfähigkeit immer dort ausgehen müssen, wo Jugendhilfeleistungen zur Abwehr von *Kindesgefährdungen* in Frage kommen.⁸

Man mag trefflich darüber streiten, ob der Gesetzgeber nicht allzu eifertig und ausnahmslos zwischen sich und das Kind die Trennscheibe des Elternrechts geschoben hat. Punktuelle Positionsverbesserungen zugunsten des Kindes wären sicherlich verfassungsrechtlich noch zulässig gewesen und sind auch durch Auslegung des geltenden Rechtes soweit wie möglich anzustreben. Bei aller Kritik sollte man jedoch nicht aus den Augen verlieren, daß die gesetzliche Grundentscheidung in der Alternative »Emanzipation des Kindes von seinen Eltern« oder »Hilfe für das Kind primär durch Hilfe für die Familie« - daß also die Grundentscheidung zugunsten der zweiten Alternative sowohl verfassungsrechtlich wie auch rechtspolitisch im Interesse des Kindes richtig ist.

2. Kindesschutzrecht

Das bereits programsatzartig in § 1666a BGB niedergelegte Prinzip »Hilfe vor Eingriff« war auch für den Gesetzgeber des KJHG richtungweisend. Trotz aller Hilfsbemühungen kommt man in Einzelfällen jedoch häufig an einen Punkt, an dem die Leistungsfähigkeit familienkonformen Kindesschutzes erschöpft ist, an dem also zwischen Elternrecht und Kindesrecht entschieden werden muß. Es gehört zu der zentralen Verantwortung der Vormundschaftsgerichte, die Balance zu finden zwischen vorschnellen Eingriffen in die Familienautonomie einerseits, andererseits aber überlangem Experimentieren mit immer neuen Hilfsansätzen, mit der Folge, daß das Kind im Moment des letztlich unabweisbaren Eingriffs bereits irreparabel geschädigt ist. Für diese schwierige Grenzziehung bietet nun das KJHG in § 37 Abs. 1 wichtige Orientierungspunkte. Hat sich zur Gefährdungsabwendung eine Herausnahme des Kindes aus der Familie als notwendig erwiesen, so betont das Gesetz zunächst die - sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebende - Pflicht des Staates, im Wege der »Nachsorge« alles daran-

7 Hierzu und zum folgenden BT-Drs. 11/5948, S. 42 ff., 68, S. 115; 11/6002, S. 5; zum Bundesrat s. BT-Drs. 11/5948, S. 131, 146.

8 Näher Coester, FamRZ 1991, 253 (256 f.).

zusetzen, die Herkunftsfamilie zu refunktionalisieren (§ 37 Abs. 1 S. 2, 3 KJHG).⁹ Gelingt jedoch die Rekonstituierung der Herkunftsfamilie »innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums« nicht (§ 37 Abs. 1 S. 2 KJHG), »so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden« (§ 37 Abs. 1 S. 4 KJHG). Das Kindesbedürfnis nach »Familie« und gesicherten Lebensverhältnissen ist also das entscheidende Kriterium für den Zeitpunkt, zu dem die Aktivitäten des Staates ihre Richtung diametral zu ändern haben: Die Suche und Etablierung einer »neuen Familie« für das Kind tritt nunmehr in den Vordergrund, idealiter mit dem Ziel einer Adoption. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Vorschriften des BGB für den Fall langanhaltender Unmöglichkeit der Rückführung des Kindes in die Ursprungsfamilie nicht nur einer faktischen, ursprünglich nicht auf unbestimmte Zeit angelegten Zuordnung des Kindes zur neuen Familie über §§ 1632 Abs. 4 i.V.m. 1666 Abs. 1 S. 1, 1666a BGB,¹⁰ sondern auch seiner rechtlichen Integration in diese Familie den Weg eröffnen. Die Diskrepanz der Eingriffsschwelle des § 1748 BGB gegenüber der Gefährdungsschwelle der die Trennung von Kind und Eltern legitimierenden §§ 1666, 1666a BGB ist insoweit zu überdenken.¹¹

3. Sorge- und Umgangsrecht nach der Scheidung

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 3.11.1982 zum gemeinsamen Sorgerecht geschiedener Eltern hat sich - wie eine Rechtstatsachenstudie von *Limbach* repräsentativ gezeigt hat¹² - in den Folgejahren in der Bundesrepublik zunächst weniger verändert, als erwartet. Wesentliche Gründe hierfür waren offenbar eine auch heute noch verbreitete Unkenntnis in der Bevölkerung über die Möglichkeit sorgerechtlcher Kooperation auch nach der Scheidung sowie eine ablehnende Einstellung von Richtern, Rechtsanwälten und anderen professionellen Beteiligten, die den Eltern einen etwa vorhandenen Wunsch nach gemeinsamem Sorgerecht nach Möglichkeit auszureden versuchten.¹³

Bei genauer Betrachtung überrascht diese rechtstatsächliche Entwicklung in der Bundesrepublik jedoch nicht, sondern läßt nur offenkundig werden, daß die Entscheidung des BVerfG nur ein erster, aber keineswegs ausreichender Schritt in die richtige Richtung war. Die Zulassung des gemeinsamen Sorgerechts durch das BVerfG bedeutete *nur eine punktuelle, auf die rechtlichen Gestaltungsformen begrenzte Änderung des § 1671 BGB*. Mit dieser Vorschrift wird jedoch der klassi-

⁹ Zum Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 KJHG, der die staatlichen Maßnahmen begleitet vgl. *Lasse*, ZfJ 1992, 60 ff.

¹⁰ Die Verbleibensanordnung nach § 1632IV BGB ergeht auf einen Herausgabeantrag der Eltern nach § 1632I BGB. Dieser setzt voraus, daß die Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts (noch oder wieder) innehaben.

¹¹ Vgl. dazu *Coester*, FamRZ 1991, 253 (259 f., 262); *Staudinger-Coester* § 1666 Rz. 140.

¹² *Limbach u. Mitarb.*, Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis, Köln 1989.

¹³ Vgl. dazu *Limbach*, ebd., S. 48 ff., sowie die Aktenanalyse von *Magnus/ Dietrich*, FamRZ 1986, 416 (419) und die Richterbefragung durch *Finger*, DRiZ 1988, 12 (13 ff.).

sche Regelungsansatz des BGB im Familienrecht fortgesetzt: Der Staat schaltet sich, sofern nicht Minimalstandards verletzt sind, in gesellschaftliche Prozesse nur ein als Konfliktsschlichter oder als »Obervormund« zum Schutze nicht voll geschäftsfähiger Personen. Instrument staatlicher Intervention ist die justitielle Entscheidung, vergleichbar dem chirurgischen Einschnitt in soziale Organismen, deren Selbstheilungskräfte versagt haben. Dieser distanzierte Ansatz harmonisiert schlecht mit dem verfassungsrechtlich vorgezeichneten Verhältnis von Familie und Staat. Geht man mit dem BVerfG davon aus, daß

- (1) die Familie auch nach Scheidung als psychosozialer Verband (mit dem Kind als Bindeglied der geschiedenen Eltern) fortbesteht,
- (2) die gemeinsame vorrangige Verantwortung der ehelichen Eltern sich auch gerade darauf erstreckt, das Kindeswohl in der Scheidungssituation und für die Folgezeit zu wahren,
- (3) ein gemeinsamer Elternvorschlag vermutlich die für das Kind beste Lösung bedeutet,
- (4) die Erhaltung und Förderung der gefühlsmäßigen Kindesbindungen an *beide* Elternteile dem Kindeswohl dient,¹⁴ und stellt man dem schließlich
- (5) das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die daraus folgende Verpflichtung des Staates gegenüber, *vor* Eingriffen zunächst helfend und unterstützend auf Wiederherstellung verantwortungsbewußten Elternverhaltens hinzuwirken,¹⁵ so wird deutlich, daß der Gesetzgeber *mit § 1671 BGB allein* seinen Aufgaben gegenüber der Scheidungsfamilie nicht genügen kann.¹⁶ Eine Umsetzung aller bisherigen Äußerungen des BVerfG zu Elternrecht, Kindeswohl und diesbezüglicher staatlicher Verantwortung bedeutet zum einen, daß der Staat nicht gemeinsamen Elternvorschlag oder Elternstreit als vorgegebene Fakten nehmen und nur zwei verschiedene Entscheidungsraster bereithalten darf: Geboten ist vielmehr *Vermittlung* durch kompetente Dritte und Unterstützung bei der Erarbeitung tragfähiger Arrangements der Sorgerechts- und Umgangsfrage.¹⁷

Zweitens ist diesen Vermittlungsbemühungen eine bestimmte *inhaltliche Richtung* vorgegeben: Der *Erhalt positiver Beziehungen zu beiden Eltern* als das zentrale Kindeswohlkriterium bei Elternscheidung. Gesetzlichen Niederschlag hat diese Leitidee gefunden in § 1634 Abs. 1 S. 2 BGB, sie kann auch zwanglos der »Bindungsklausel« in § 1671 Abs. 2 BGB integriert werden: Die Erhaltung der Bindung an *beide* Elternteile geht der Erhaltung nur der stärkeren Bindung vor. Dieses inhaltliche Ziel staatlicher Unterstützung und Förderung ist von der Gestaltung der rechtlichen Sorgerechtszuständigkeit prinzipiell unabhängig, findet jedoch seinen optimalen und auch äußerlichen Ausdruck in einem verantwortungsvoll erarbeiteten Kooperationsplan als Grundlage fortgeführter gemeinsamer Sorge für die Kinder.

Ein erster Versuch zur Umsetzung dieser Gedanken findet sich nun in § 17

14 BVerfGE 24, 119 ff.; 59, 360 ff.; 61, 358 ff.; s.a. Staudinger-Coester § 1671 Rz. 15 ff. m.w.N.

15 BVerfGE 24, 119 (145).

16 Zum folgenden s. Coester, FuR 1991, 70 (71 ff.); Staudinger-Coester § 1671 Rz. 23 ff.

17 Zur näheren Ausgestaltung vgl. o. Fn. 4 sowie Coester, FamRZ 1992, 617 (619 ff.).

(sowie auch § 28) KJHG. Demnach ist den Eltern Beratung und Unterstützung zu gewähren bei dem Versuch, ein *einvernehmliches Sorge- und Umgangkzept* zu erarbeiten, das der Familienrichter seiner Entscheidung nach § 1671 Abs. 3 S. 1 BGB zugrunde legen kann. Auch das Kind ist in diese Erörterung einzubeziehen (§§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 2 KJHG; 1626 Abs. 2, 1671 Abs. 3 S. 2 BGB). *Damit tritt bei verheirateten Eltern neben den richterlichen Interventionsansatz der §§ 1671, 1672 BGB ein sozialrechtlicher, hilfeleistender Interventionsansatz.* Dieser Hilfsansatz ist dem Entscheidungsmodell des § 1671 BGB nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich vorgelagert.

Zutreffend nimmt das KJHG weitergehend nicht nur die Schlichtung als solche, sondern die *gemeinsam fortgeführte Verantwortung der Eltern* zum inhaltlichen Ziel staatlicher Förderungsbemühungen. Die Zuweisung des Sorgerechts an einen Elternteil bedeutet auch immer einen Eingriff in das Elternrecht des anderen Teils; die Legitimation zu diesem Eingriff fehlt fortan jedoch, wenn und solange bei auch nur *potentieller* Kooperationsfähigkeit und -willigkeit der Eltern nicht angemessene Hilfe und Unterstützung zur Aktualisierung dieses Einigungspotentials angeboten und ggf. gewährt worden ist.

Damit weist das Recht erstmals einen Weg aus dem Entscheidungsdilemma des § 1671 BGB und stellt die Reorganisation der Scheidungsfamilie vor die - bildlich gesprochen - chirurgische Amputation. Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch künftig das justitielle Entscheidungsmodell des § 1671 BGB für einen Bodensatz heillos zerrütteter Familienverhältnisse Bedeutung behalten und unverzichtbar sein wird. Aber immerhin wird § 1671 BGB in seiner grundsätzlichen Bedeutung zurückgestuft vom normativen Regelfall staatlicher Intervention zu einem Notverfahren bei hoffnungslos zerstrittenen Eltern - dieser Funktionswandel muß auch bei der geplanten Reform des § 1671 BGB berücksichtigt werden. Nach den bisherigen Ansätzen sollen nur die Voraussetzungen des gemeinsamen Sorgerechts im Rahmen dieser Vorschrift normativ festgelegt werden. Wird jedoch der konzeptionelle Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 17 KJHG nicht gesehen, besteht die Gefahr, daß wieder nur Flickwerk produziert wird - wie kürzlich beim (inzwischen fallengelassenen) Novellierungsvorschlag zu § 1711 BGB.¹⁸

Das einvernehmliche Elternkonzept, das nach § 17 KJHG vorrangiges Ziel staatlicher Beratung und Unterstützung ist, umfaßt auch den *Umgang* des Kindes mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt. Sind die Eltern zu einer konsensgetragenen Vereinbarung und Handhabung des Umgangs nicht in der Lage, enthält § 18 Abs. 4 KJHG einen Rechtsanspruch des nichtsorgeberechtigten Elternteils auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung seines Umgangsrechts. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Eltern Unterstützung zur Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes nach § 17 KJHG in Anspruch genommen haben oder nicht. Das Jugendhilferecht zieht sich angesichts elterlichen Streits also nicht zurück. Es bietet vielmehr ein *situationsbezogenes duales Hilffssystem*, das primär auf frühzeitigen Konsens der Eltern hinsichtlich der Gestaltung

¹⁸ Dazu Schwab, FamRZ 1990, 932 ff.

von Sorge und Umgang noch vor der Scheidung zielt, für den Fall anhaltender Streitigkeiten jedoch subsidiär weitere Hilfen zur Ausübung des Umgangsrechts bereithält.

Am Adressatenkreis für Hilfsangebote des KJHG in bezug auf das Umgangsrecht – er erfaßt lediglich beide Elternteile – ist allerdings zu erkennen, daß das KJHG nichts an der bürgerlich-rechtlichen Einseitigkeit des Umgangsrechts ändert, sondern diese auf jugendhilferechtlicher Ebene fortführt: Es bleibt nach dem gesetzlichen Wortlaut eine elterliche Befugnis, von einem Kindesrecht ist nicht die Rede.¹⁹

4. Nichteheliche Kinder

Im Bereich der nichtehelichen Kindschaft hat das KJHG nicht zu nennenswerten sachlichen Änderungen der Rechtslage geführt.²⁰ Der separate Reformentwurf zu § 1711 BGB, der das *Umgangsrecht* des nichtehelichen Vaters von der konkret zu begründenden Ausnahme zum Regelfall erheben wollte, wurde auf Grund massiver Kritik im gesetzgeberischen Anhörungsverfahren nicht mehr weiterverfolgt.²¹

Bemerkenswert ist allerdings, daß das KJHG von einem *faktischen, statusunabhängigen Familienbegriff* ausgeht (vgl. insbes. § 16 KJHG) und seine Leistungsangebote vielfach an die Stellung des Adressaten als Elternteil oder »Erziehungsberechtigter« anknüpfen. Insoweit wird eine rechtliche Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder auf jugendhilferechtlicher Ebene vermieden. Soweit das KJHG an das Sorgerecht anknüpft, bleibt es aufgeschlossen für die anstehende Reform des BGB: Änderungen des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führen automatisch zu einer Erweiterung des Adressatenkreises der an die Sorgeberechtigung anknüpfenden Leistungsangebote der Jugendhilfe.

II. Das UN-Übereinkommen vom 20.11.1989

1. Grundsätzliche Bedeutung

Von einem faktischen, für die kulturellen und sozialen Besonderheiten der einzelnen Vertragsstaaten offenen Familienbegriff geht auch das UN-Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes aus. Es zielt auf eine Verbesserung des Rechtsstatus von Kindern in der ganzen Welt. Naturgemäß wendet sich das Übereinkommen schwerpunktmäßig an solche Länder, in denen die Lebensbedingungen von Kindern noch sehr im argen liegen, in denen von einem gesicherten Recht auf Leben, Gesundheit und Bildung auch nicht entfernt

¹⁹ Vgl. aber noch unten II. 3. c).

²⁰ Seit der Entscheidung des BGH vom 2.5.1990 steht nun jedoch fest, daß die *Amtspflegschaft* deutschen Rechts sich auch auf alle ausländischen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik erstreckt (BGH FamRZ 1990, 1103 ff.; vgl. *Coester-Waltjen*, ZfJ 1990, 641 [643 f.]).

²¹ Vgl. oben Fn. 18.

die Rede sein kann. Von daher überrascht nicht der Befund, daß die Normen des Übereinkommens für hochentwickelte Länder wie die Bundesrepublik weitgehend nichts Neues bringen, sondern als bereits erfüllt angesehen werden können. Dennoch sind gewisse Defizite auch des deutschen Rechts nicht zu verkennen. In dieser Hinsicht erscheint es gerechtfertigt, von einem *flexiblen Verbindlichkeitsgrad* des Übereinkommens für die Vertragsstaaten auszugehen: Jeder Staat hat das ihm ökonomisch, kulturell und politisch Mögliche zur Verwirklichung des UN-Übereinkommens zu leisten, woraus folgt, daß von einem Entwicklungsland kaum mehr als die Sicherung der Grundlebensbedingungen von Kindern verlangt werden kann, daß in einen Staat wie der Bundesrepublik andererseits aber weitaus höhere Ansprüche an Verwirklichung von Kindesrechten gestellt werden können.²²

Wie bereits erwähnt²³, werden die Normen des Übereinkommens lediglich eine völkerrechtliche Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland begründen, ihr Recht und ihre Sozialstruktur im Einklang mit diesen Normen zu gestalten. Unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht, insbesondere Anspruchsgrundlagen für einzelne Bürger ergeben sich aus dem Übereinkommen also nicht; allerdings wird bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln des deutschen Rechts das die Bundesrepublik bindende Völkerrecht maßgeblich zu beachten sein.²⁴

2. Ratifikation und Vorbehaltserklärung

Nachdem die Konvention am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik unterzeichnet worden war, wurde sie am 17.2.1992 durch den deutschen Gesetzgeber ratifiziert.²⁵ Dem Entwurf des gem. Art. 59 Abs. 2 S. 1, 84 Abs. 1 GG der Zustimmung der Bundesländer bedürftigen Ratifikationsgesetzes hatten - wie nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und der Bundesländer nach dem Lindauer Abkommen vom 14.11.1957 erforderlich²⁶ - *sämtliche* Bundesländer zu gestimmt. Manche von ihnen hatten jedoch darauf gedrungen, daß die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York eine besondere völkerrechtliche Erklärung ab gibt, in der bestimmte Interpretationen der Konventionsartikel festgehalten und Vorbehalte erklärt werden.²⁷ Die Bundesregierung ist diesem Verlangen nachgekommen. Die nunmehr bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung enthält sehr weit gefaßte Vorbehalte und Interpretationserklärungen, mit denen wesentliche

22 Ähnlich Baer, FuR 1990, 192 (193).

23 S. oben S. 1, Fn. 5.

24 Dorsch (Fn. 1), S. 305 ff., 308 ff.; Ullmann, FamRZ 1992, 982; a.A. Wolf, ZRP 1991, 374 (376, 378). Vgl. a. OLG Bamberg, FamRZ 1988, 752, das Art. 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte in die Abwägung über die Voraussetzungen gemeinsamen Sorgerechts nach Scheidung einbezieht. Gegen jegliche Berücksichtigung der Konvention bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts Stöcker, FamRZ 1992, 245 (250, 252).

25 BGBl 1992 II, 121 ff.; FamRZ 1992, 253 ff.

26 Vgl. BT-Drs. 12/42, Anlagen 2 und 3, S. 55; a.A. Wolf, ZRP 1991, 374 (375).

27 Zu den rechtspolitischen Intentionen vgl. Wolf, ZRP 1991, 374 (375).

Sachbereiche wie das Nichtehelehenrecht, das Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidung, die Vertretung des Kindes und Fragen des Ausländerrechts von der Übernahme ausgeblendet werden sollen.²⁸ Das UN-Übereinkommen läßt solche Vorbehalte generell zu mit der Einschränkung, sie nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sein dürfen (Art. 51 Abs. 2).

Nachdem die erste Fassung dieser völkerrechtlichen Erklärung international und national scharf kritisiert wurde,²⁹ ist die Ratifikationsurkunde am 6.3.1992 zusammen mit einer überarbeiteten, etwas moderateren Fassung der Erklärung in New York hinterlegt worden.³⁰ Nachdem die Bedingungen ihres Art. 49 erfüllt waren, ist das UN-Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Während die erste Fassung der Erklärung schlicht die Vereinbarkeit des deutschen Kindschaftsrechts mit den Vorgaben der Konvention erklärte,³¹ weist die endgültige Fassung auf anstehende umfassende Reformen hin, als deren Anlaß die Ratifizierung des Übereinkommens genannt wird.³² Maßgeblich für diese Änderung dürfte jedoch weniger der internationale und nationale Protest gegen die ursprüngliche Fassung der Erklärung als vielmehr der Beschluß des BVerfG vom 7.5.1991 gewesen sein,³³ demzufolge der Gesetzgeber das Recht der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder unverzüglich zu ändern hat.³⁴

Um so mehr befremdet es, wenn auch in der endgültigen Fassung der Erklärung gerade für den Bereich des Nichtehelehenrechts ein Vorbehalt erklärt wird, der sicherstellen soll, daß die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention die Vorschriften des geltenden innerstaatlichen Rechts über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder nicht berühren.³⁵ Darüber hinaus wird - mit besonderem Augenmerk auf das Recht der elterlichen Sorge für Kinder geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern und den Grundsatz in Art. 18 Abs. 4 der Konvention - pauschal erklärt, daß die geplante Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge allein in das Ermessen des bundesdeutschen Gesetzgebers gestellt sei.³⁶

Rechtspolitisch muß es an dieser Stelle als kläglich bezeichnet werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland zwar eifertig die schnelle Ratifizierung des Übereinkommens in die Wege leitet, jedoch durch Einlegung weitreichender, pau-

28 Die Erklärung ist wiedergegeben in FamRZ 1992, 266 f.; zu ihrer völkerrechtlichen Bedeutung s. Dorsch (Fn. 1), S. 302 ff.

29 Zum Erklärungstext vgl. BT-Drs. 12/42, S. 54; zur internationalen Kritik s. die Stellungnahme des »Defence for Children International« (DCI), in nichtautorisierter, bei der Kinderkommission des Bundestages angefertigter Übersetzung abgedruckt bei Koepfel, ZfJ 1991, 355 (356 f.); zur nationalen Kritik vgl. C. Steindoff, FuR 1991, 214 ff.; Wolf, ZRP 1991, 374 ff.; Finger, JR 1992, 177 (178, 182); Koepfel, ZfJ 1991, 355 (357).

30 So der Hinweis in FamRZ 1992, Heft 4, S. II, mit Verweis auf die FamRZ 1992, 266 f. wiedergegebene Erklärung.

31 Erklärung der Bundesregierung (1. Entwurf), Ziff. I, BT-Drs. 12/42, S. 54.

32 Erklärung der Bundesregierung, Ziff. I, FamRZ 1992, 266; vgl. a. Kinkel, ZfJ 1992, 146 f.

33 BVerfGE 84, 168 ff. = ZfJ 1991, 421 ff. = FuR 1991, 221 ff. = DAVorm 1991, Sp. 426 ff.

34 BVerfGE 84, 168 (187).

35 Erklärung der Bundesregierung, Ziff. II S. 3 (c), FamRZ 1992, 266 (267).

36 Ebd. Kritisch a. Ullmann, FamRZ 1992, 892 (894).

schaler Vorbehalte gerade dort, wo Diskrepanzen zwischen dem deutschen Recht und dem Übereinkommen bestehen, ihre mangelnde Bereitschaft bekundet, sich völkerrechtlich in die interne Rechtspolitik hineinreden zu lassen. *Völkerrechtlich* ist zu bezweifeln, ob ein derart global gefaßter Vorbehalt, der die Verbindlichkeit der Vorgaben des UN-Übereinkommens für anstehende Reformen des Kindschaftsrechts ausschließt und damit den Sinn der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland insoweit in Frage stellt, noch mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens vereinbar und damit i.S.d. Art. 51 Abs. 2 Kinderrechtskonvention wirksam geworden ist.³⁷ Bedenkt man zudem, daß die Erklärung der Bundesregierung zwar eine Bedingung für die Zustimmung mancher Bundesländer zu dem Ratifikationsgesetz gewesen, ihrerseits jedoch kein formeller Bestandteil des Gesetzes geworden ist,³⁸ so bleibt der bundesdeutsche Gesetzgeber gehalten, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bei den anstehenden Reformen im Kindschaftsrecht umzusetzen.

Die folgende Erörterung des UN-Übereinkommens muß beschränkt sein auf Problempunkte sowie Fragenkreise, in denen die Normen des Übereinkommens und des deutschen Rechts nicht übereinstimmen.

3. Einzelpunkte

a) Kindeswohl - Kindesrechte - Elternrechte

Bei diesen Grundfragen des Kindschaftsrechts muß unterschieden werden einerseits das Außenverhältnis der Familie zum Staat, andererseits das Innenverhältnis von Eltern und Kindern.

Soweit das *Außenverhältnis* betroffen ist, besteht zwischen dem UN-Übereinkommen und der deutschen Rechts- und Verfassungsstruktur weitgehende Übereinstimmung: Das Kindeswohl ist vorrangiger Gesichtspunkt sowohl für den Staat (Art. 3 Abs. 1) wie die Eltern (Art. 18 Abs. 1 S. 3), wobei den Eltern ein grundsätzlicher Vorrang sowohl bei der Erziehung des Kindes (Art. 3 Abs. 2; 5; 14 Abs. 2) wie auch bei der Betreuung (Art. 7 Abs. 1; 9 Abs. 1) zukommt. Dementsprechend besteht eine Unterstützungs- und Hilfspflicht des Staates für die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 18 Abs. 2, 3) sowie eine allgemeine Förderungspflicht von Kindern und Familie (Art. 3 Abs. 2, 3; 18 Abs. 2). Bei der Wahrnehmung seiner Rechte gegen Staat und Gesellschaft wird das Kind von den Eltern unterstützt (Art. 5). Eingriffe in die Familie sind der Sache nach nur bei Kindesgefährdung zulässig (Art. 9 Abs. 1 S. 2; 19 Abs. 1). Die Rechtslage auch hinsichtlich der Eingriffsfolgen entspricht im wesentlichen den §§ 1666 ff. BGB,

37 Vgl. *Wolf*, ZRP 1991, 374 (378); im Ergebnis s. a. *Koepfel*, Neue Justiz 1990, 524 (526). Auf der Linie des BMJ hingegen insoweit *Stöcker*, FamRZ 1992, 245 (248, 250 ff.), *ders.*, RDJB 1991, 75 (76 f.), der immerhin davon ausgeht, die Bundesregierung könne durchaus damit rechnen, der nach Art. 43 UN-Kinderrechtskonvention zu bildende Ausschuß für die Rechte der Kinder würde Konventionsauslegungen und Vorbehalte der Bundesrepublik nicht akzeptieren (RDJB 1991, 75 [85]). Auch *Dorsch* (Fn. 1) hält die Vorbehalte für völkerrechtlich zulässig (S. 304 ff.).

38 S. BGBl 1992 II, 121 ff.; zur Rechtfertigung s. *Stöcker*, FamRZ 1992, 895; kritisch hingegen *Ullmann*, FamRZ 1991, 898 (899); *ders.*, FamRZ 1992, 892.

37 Abs. 1 KJHG (zur Rekonstituierung der Herkunftsfamilie Art. 19 Abs. 2; zum Anspruch des Kindes auf Ersatzfamilie Art. 20). Kindschaftsrechtlich problematisch erscheint allenfalls die unbefangene Aufnahme *materieller Erziehungsziele* in das Übereinkommen (Präambel, Art. 29 Abs. 1) - darüber, ob den Eltern derlei Erziehungsziele rechtlich vorgegeben werden und ob sie über Grundanliegen wie Selbstbestimmungsfähigkeit und Sozialfähigkeit des Kindes hinausgehen können, besteht immerhin intensiver Streit in der deutschen Literatur.

Dieses Bild weitgehender Harmonie von Übereinkommen und deutschem Recht wird relativiert, wenn der Blick speziell auf die *Kindesrechte* gerichtet wird, die im Übereinkommen explizit normiert werden. Art. 12 bis 17 enthalten einen Grundrechtskatalog für Kinder, der weitgehend den üblichen Grundrechten für Erwachsene in einer freiheitlichen Verfassung nachgebildet ist (die Grundrechte betreffen die freie Meinungsäußerung, das rechtliche Gehör, die Gewissens- und Religionsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Informationsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre). Ein Hinweis auf den elterlichen Bestimmungsprimat findet sich nur im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit, im übrigen scheinen diese Rechte dem Kind unmittelbar und ohne Rücksicht auf die elterliche Sorge zugeordnet zu sein. Dementsprechend wurde diesen Normen auch bereits eine emanzipatorische Funktion beigelegt.³⁹

Die Aussage des Übereinkommens erscheint in diesem Punkt jedoch äußerst unklar. Art. 5 des Übereinkommens enthält eine grundsätzliche, alle Gebiete umfassende Verpflichtung der Vertragsstaaten, die elterliche Verantwortung für ihre Kinder zu achten. Art. 5 könnte deshalb als genereller, gewissermaßen vor die Klammer gezogene Vorbehalt zugunsten der elterlichen Leitungsmacht verstanden werden, der auch für die Grundrechte der Art. 12 ff. gilt. Allerdings wäre dann nicht verständlich, warum die Elternrechte im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit (Art. 14 Abs. 2) noch einmal gesondert erwähnt werden. Bei der Überlegung, ob emanzipatorische Grundrechte des Kindes wünschenswert wären oder nicht, ist vieles zu bedenken. Die Idee einer - über die Grundrechtsfähigkeit hinausgehenden - Grundrechtsmündigkeit für Kinder ist in Deutschland in den 50er Jahren aufgeworfen worden, hat sich in der Folgezeit aber nicht durchsetzen können und wird heute überwiegend als Irrweg angesehen.⁴⁰ Rechtspolitisch sollte bedacht werden, daß die Zuerkennung von Kindesrechten auch *gegen* die Eltern sich als Danaer-Geschenk erweisen könnte - die Individualrechte bedeuten auch mehr Konfrontation, es gilt eine Balance zu finden zwischen der gebotenen Fürsorge und Schutz für das Kind einerseits, der Förderung und Achtung seiner wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit andererseits. Die schlichte Umsetzung von Erwachsenengrundrechten auf das Kind, wie sie in Art. 12 ff. des Übereinkommens geschieht, scheint eine Diskussion aufzunehmen, die in den USA geführt, aber auch dort ohne durchgreifenden Nachhall geblieben ist: Die Einstufung des gesamten Status der »Kindheit« schon als Dis-

³⁹ Baer, FuR. 1990, 192 (194 f.).

⁴⁰ Vgl. *Massfeller/ Coester*, Das gesamte Familienrecht Bd. 1, § 1626 Rz. 15-17; *Wolf*, ZRP 1991, 374 (377m.w.N.).

kriminierung junger Menschen.⁴¹ Nicht zu Unrecht wird demgegenüber darauf verwiesen, daß dieser Status auch ein fundamentales Privileg, einen Schutzraum für Kinder bedeutet, insb. auch in straf- und deliktsrechtlicher Hinsicht sowie auch hinsichtlich der Pflichtenseite⁴²: Ein Pflichtenzuwachs ist mit dem Rechtszuwachs nahezu unauflöslich verbunden. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob das Übereinkommen eine schlichte, unvermittelte Rechtsposition der Kinder unter völliger Ausblendung des elterlichen Schutzes bezweckt hat. Trotz gewisser Widersprüche sollte das Übereinkommen deshalb so verstanden werden, daß der Vorbehalt elterlicher Verantwortung in Art. 5 auch die im folgenden statuierten Kindesrechte erfaßt.⁴³ Diese Kindesrechte sind dann als Konkretisierung des »Kindeswohls« zu verstehen, auf das Eltern wie Staat ausdrücklich verpflichtet werden; eine grundsätzliche Verschiebung der Eingriffsgrenze für den Staat ergibt sich daraus jedoch nicht.

Insfern hätte es auch nicht des *Vorbehaltes* der Bundesregierung betreffend »die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte« bedurft.⁴⁴ Gemeint ist dieser Vorbehalt offenbar als Abwehr eigenständiger Handlungsmöglichkeiten des Kindes, die über das interne deutsche Recht hinausgehen, und als genereller Vorbehalt der elterlichen Zuständigkeit für die Wahrnehmung und Geltendmachung kindlicher Rechte im Außenbereich. Bei dem hier vertretenen Verständnis der Konvention hat dieser Vorbehalt nur deklaratorische Bedeutung, ist aber offenkundig verursacht durch die unklare Konzeption des Übereinkommens.

b) Gemeinsame elterliche Sorge

Nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 sind grundsätzlich »beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich«. Dies muß nicht eine schematische und allumfassende Gleichberechtigung der Eltern in allen Familienkonstellationen bedeuten⁴⁵, verlangt aber doch die Einbeziehung jedes Elternteils in die Sorgeverantwortung, soweit dies den Umständen nach möglich und Kindeswohlentsprechend ist. Aus Art. 18 Abs. 3 kann insoweit die Wertung entnommen werden, daß die *Berufstätigkeit* eines Elternteils kein Disqualifikationsgrund für das elterliche Sorgerecht sein soll. Diese Wertung steht nicht im Widerspruch zu derjenigen des *BVerfG*, wonach die persönliche Betreuung eines Kindes durch einen Elternteil vorrangig sei gegenüber der Betreuung durch eine dritte Per-

41 *Holt*, *Escape from Childhood*, New York 1974; *Farson*, *Birthrights*, New York 1974; *Coigney*, *Children are People too*, New York 1975.

42 *C. Steindorff*, *FuR* 1990, 98 (100).

43 So auch *Baer*, *FuR* 1990, 192 (195), allerdings inkonsequenterweise nur für das Grundrecht der Informationsfreiheit; im hier dargelegten Sinne wohl a. *Borsche*, *NDV* 1990, 83 (84); zur Thematik s.a. *Finger*, *JR* 1992, 177 (180 f.). Zum ideologischen Hintergrund der Konvention und der »Kindesrechte« im besonderen s. *Dorsch* (Fn. 1), S. 37 ff., 299 f.

44 Erklärung der Bundesregierung, Ziff. II S. 3 (a), *FamRZ* 1992, 266 (267); positiv demgegenüber *Wolf*, *ZRP* 1991, 374 (377 f.).

45 *Baer*, *FuR* 1990, 192 (195).

son.⁴⁶ Wohl aber wären auf der Grundlage des Übereinkommens *unzulässig* alle staatlichen Äußerungen, Aktivitäten und Unterlassungen, die Berufstätigkeit insbesondere von Frauen unter Hinweis auf ihre Pflichten in der Familie zurückdrängen (etwa auch durch die mangelnde Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbeaufsichtigung und -versorgung) oder auch Väter fernhalten von der Wahrnehmung familienorientierter Privilegien (beispielsweise Haushaltsarbeitstag, Erziehungsurlaub).

Bei *nichtehelichen Kindern* bedarf es nach dem heutigen Diskussionsstand keiner besonderen Darlegung, daß der völlige Ausschluß des Vaters vom Sorgerecht ohne Rücksicht auf die konkreten familiären Strukturen nicht nur rechtspolitisch fragwürdig und - nunmehr auch nach Auffassung des *BVerfG*⁴⁷ - verfassungswidrig, sondern auch mit den Vorgaben aus Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des UN-Übereinkommens⁴⁸ unvereinbar ist.⁴⁹ Indem das deutsche Recht nicht einmal bei gemeinsamem Elternantrag oder für die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine Sorgebeteiligung des nichtehelichen Vaters vorsieht, stellt es das Schlußlicht im Kreise moderner Staaten dar. Der Vorbehalt für das gesamte Nichtehelichenrecht zeigt, daß man in Bonn offenbar nicht bereit ist, sich selbst angesichts der infolge des Beschlusses des *BVerfG* v. 7.5.1991⁵⁰ erforderlichen Reform sowie offenkundiger Rückständigkeit des eigenen Rechts unter völkerrechtlichen Zugzwang setzen zu lassen.

Bei *ehelichen Kindern* liegen die Vollzugsdefizite des deutschen Rechts gegenüber der Konvention nach Inkrafttreten des KJHG weniger auf der Hand als bei nichtehelichen Kindern: Es ist nicht nur gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern rechtlich zulässig, vielmehr ist die Erreichung und Optimierung elterlicher Kooperation ausdrückliches Ziel staatlicher Unterstützungsbemühungen. Allerdings müßte sich die Umsetzung der Grundsätze des § 17 KJHG in Behördenorganisation, Bereitstellung von Mitteln und Rechtspflege nicht nur am KJHG, sondern auch an den völkerrechtlichen Verpflichtungen des UN-Übereinkommens messen lassen - sollte der Vorbehalt hinsichtlich des Sorgerechts geschiedener Eltern⁵¹ etwa so zu verstehen sein, daß man es mit der Realisierung des KJHG nicht so ernst nimmt und einer entsprechenden Überprüfung und Recht-

46 *BVerfG*, NJW 1981, 217, 219; *OLG Bamberg*, FamRZ 1988, 750, 751; *OLG Frankfurt*, FamRZ 1990, 550; vgl. Staudinger-Coester § 1671 Rz. 91.

47 *BVerfGE* 84, 168 ff.

48 Zur Wirkung eines Diskriminierungsverbotes, das sich wie Art. 2 der Kinderrechtskonvention auf die speziell durch eine Konvention gewährten Rechte bezieht, s. *Brötel*, ZfJ 1992, 241 (244 f.) am Bsp. von Art. 14 EMRK.

49 I.E. wie hier *Wolf*, ZRP 1991, 374 (376 f.); *C. Steindorff*, ZfJ 1990, 653 (654); *Baer*, FuR 1990, 192 (195); in diesem Sinne a. *Schwab*, FamRZ 1989, 1041 (1042); vgl. a. *Finger*, JR 1992, 177 (179). A.A. allerdings *Stöcker*, FamRZ 1992, 245 (249), der behauptet, das UN-Übereinkommen habe für die familien- und erbrechtliche Stellung nichtehelicher Kinder überhaupt keine Gültigkeit. Sein Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Formulierung eines besonderen Artikels (vgl. dazu Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 12/42, S. 34 f.) zur Regelung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder vermag diese Folgerung angesichts des Wortlauts und der Systematik der Konvention nicht zu tragen; vgl. unmittelbar dazu die Kritik im Gutachten von *Schwenzer*, in: DJT (Hg.), Verhandlungen des 59. Dt. Juristentages, Bd. I, München 1992, A17.

50 Ebd.

51 Erklärung der Bundesregierung, Ziff. II S. 3 (a); FamRZ 1992, 266 (267).

fertigungspflicht ausweichen möchte?

Möglicherweise deutet sich mit dem Vorbehalt auch eine Blockade des mit dem KJHG eingeschlagenen Weges an, die gemeinsame elterliche Verantwortung nach der Scheidung an der tatsächlich vorhandenen, ggf. durch das KJHG geförderten Konsensfähigkeit und -bereitschaft der Eltern auszurichten. Nach dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 Kinderrechtekonvention stellt sich vielmehr die Frage, ob nicht eine weitergehende Förderung des gemeinsamen Sorgerechts im bürgerlichen Recht, etwa durch die Einführung eines Antragsystems, den Vorgaben der Konvention besser gerecht wird. Die Antwort auf diese Frage läßt sich nicht explizit aus Art. 18 Abs. 1 des UN-Übereinkommens entnehmen. Dieser Konventionsartikel enthält jedoch die Vermutung, daß die gemeinsame Sorge grundsätzlich dem Kindeswohl dient. Gefordert ist daher eine umfassende Abwägung sämtlicher erfäßbarer wissenschaftlicher und allgemeingültiger Erkenntnisse unter dem Primat des Kindeswohls als Leitprinzip der UN-Konvention (Art. 3 Abs. 1)⁵² und des deutschen Kindschaftsrechts durch den innerstaatlichen Gesetzgeber. Sie hat zu klären, ob die in Art. 18 Abs. 1 enthaltene Vermutung, daß die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl dient, auch im Falle der Scheidung der Eltern aufrechterhalten werden kann. Hiervon hängt es ab, ob künftig auf eine obligatorische gerichtliche Intervention zugunsten einer antragsgebundenen Sorgerechtsentscheidung im Scheidungsfall verzichtet werden kann bzw. sogar verzichtet werden muß.⁵³

c) Umgang

Art. 9 Abs. 3 statuiert das Recht des Kindes, »regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte« zu dem Elternteil oder den Eltern zu pflegen, von denen es getrennt ist. Zur Ermöglichung der persönlichen Kontaktpflege verpflichten sich die Vertragsstaaten sogar, die zwischenstaatlichen Ein- und Ausreisebestimmungen für Eltern und Kind zu lockern. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich der Übernahme dieser Verpflichtung jedoch durch einen Vorbehalt entzogen.⁵⁴

Für das *eheliche Kind* entspricht für den internen Bereich § 1634 BGB diesen Anforderungen; auch nach Trennung des Kindes von seinen Eltern gem. § 1666 BGB ist ein Umgangsrecht im Ergebnis anerkannt.⁵⁵ Ein Vollzugsrückstand des deutschen Rechts gegenüber dem UN-Übereinkommen wurde allerdings insoweit konstatiert, als ein *Recht des Kindes* auf Kontakt mit den Eltern im deutschen Recht nicht bestehe.⁵⁶ Zugegebenermaßen spricht § 1634 BGB nur von der

52 Zur Funktion des Art. 3 Abs. 1 als Leitprinzip vgl. a. Schwab, FamRZ 1989, 1041 (1042); zur Abwägung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse s. Hansen, Das Recht der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. Bedeutung und Tragweite einer systemorientierten Perspektive im Familienrecht, 1993.

53 Zu weiteren rechtlichen Aspekten, insbesondere dem Gebot der Gleichbehandlung von Kindern aus Familien verheirateter und nichtehelich zusammenlebender Eltern im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des Nichtehelichenrechts vgl. Coester, FamRZ 1992, 617 (623 f.).

54 Erklärung der Bundesregierung, Ziff. IV, FamRZ 1992, 266 (267).

55 Staudinger-Coester § 1666 Rz. 51; Staudinger-Peschel-Gutzeit § 1634 Rz. 376-381.

56 Baer, FuR 1990, 192 (194). Kritisch C. Steindorff, ZfJ 1990, 653 (656).

Umgangsbefugnis des nichtsorgeberechtigten Elternteils; das geltende Recht wird jedoch zunehmend im Schrifttum bilateral ausgelegt und zutreffend so verstanden, daß dem Elternrecht ein entsprechendes Kindesrecht gegenübersteht.⁵⁷ Das UN-Übereinkommen würde aber wohl eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext erfordern, der sich der Gesetzgeber durch seinen pauschalen Vorbehalt zum Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern offenbar entziehen will.

Das Umgangsrecht des Kindes nach der Konvention erstreckt sich unterschiedslos auch auf *nichteheliche Kinder*.⁵⁸ Dem genügt § 1711 BGB offensichtlich nicht. Das Unbefriedigende dieser Regelung steht auch internrechtlich weitgehend außer Streit. Dennoch ist der Reformentwurf von 1988 zu Recht gescheitert, denn mit punktuellen Veränderungen im Bereich des § 1711 BGB kann man die Grundproblematik der nichtehelichen Vaterschaft nicht lösen.⁵⁹ Man wird sich, angestoßen durch die Entscheidung des *BVerfG* vom 5. Mai 1991, schon aufrufen müssen, die gesamte Konzeption des Nichtehelehenrechts neu zu überdenken - Sorge- und Umgangsrecht als untrennbare Komplementärfragen gehören ebenso dazu wie das Namensrecht und das Erbrecht. Das UN-Übereinkommen zeichnet eine solche Neuordnung im einzelnen nicht vor, es fordert nur als Eckwerte neben der sorgerechtlichen Beteiligung des Vaters auch eine den Kindesbedürfnissen entsprechende Umgangsregelung. Wie diese Regelungen im einzelnen aussehen müßten, sollte sicherlich sorgsam bedacht werden - immerhin gehören Umgangskonflikte zu den häufigsten und kindesschädlichsten Auseinandersetzungen, die miteinander verfeindete Eltern auf dem Rücken ihrer Kinder austragen. Durch den generellen Vorbehalt für das gesamte Nichtehelehenrecht verschließt sich die Bundesregierung jedoch die Möglichkeit, die Vorgaben des UN-Übereinkommens inhaltlich für die ohnehin vorzunehmende Reform zu nutzen.

d) Recht auf Kenntnis der Eltern

Nach Art. 7 Abs. 1 hat das Kind das Recht, »*seine Eltern zu kennen*«. Dem entspricht das »Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung«, das das *BVerfG* wie ein Zauberberühm für das Abstammungsrecht beschworen hat⁶⁰ und das nun ein unvorhergesehenes Eigenleben entwickelt (etwa in Form der Klage des Säuglings, vertreten durch das Jugendamt als Amtspfleger, gegen die Mutter auf Benennung des Erzeugers).⁶¹ Im Adoptionsrecht ist sichergestellt, daß das Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres Informationen über seine biologischen Eltern erhält. Weitergehendes dürfte auch die UN-Konvention nicht fordern; ob man sie zum Anlaß nehmen sollte, zunehmend von der Inkognitoadoption zu

57 In diesem Sinne Staudinger-Coester § 1618a Rz. 36, 37; Staudinger-Peschel-Gutzeit § 1634 Rz. 23-25; vgl. auch *Schwab*, FamRZ 1990, 932.

58 Vgl. aber o. S. 32, Fn. 49.

59 S.o. Fn. 18

60 *BVerfG*, NJW 1989, 891.

61 Amtsgericht Gemünden FamRZ 1990, 200 f.; anders jedoch *OLG Zweibrücken*, NJW 1990, 719 f.; *LG Landau*, DAVorm 1989, 634.

»offeneren Formen der Adoption« mit Umgangsrecht des Kindes auch zur leiblichen Familie überzugehen⁶², erscheint eher zweifelhaft. Der rein biologische Elternbegriff droht wie eine Gegenreformation all die Erkenntnisse in die Vergessenheit zu verdrängen, die in den letzten Jahrzehnten zu Bedeutung und Eigenwert der psychosozialen Elternschaft gewonnen worden sind.⁶³ Im Rahmen des UN-Übereinkommens ist nicht einmal sicher, ob mit »Eltern« ausschließlich die genetischen Erzeuger gemeint sind – auch sonst im Recht umfaßt der Elternbegriff durchaus auch die nur-rechtlichen oder sozialen Eltern.

e) Verfahrensrechte

Art. 12 statuiert ein umfassendes Recht des Kindes auf Meinungsäußerung und rechtliches Gehör in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dem durch § 50b FGG hinreichend Rechnung getragen, §§ 8, 9 II KJHG sollen die angemessene Beteiligung des Kindes im jugendhilferechtlichen Verfahren sichern. Darüber hinaus ist eine Durchforstung des sonstigen deutschen Verfahrensrechts im Hinblick auf die Rechte des Kindes sicherlich angebracht; Änderungspflichten werden sich aus der UN-Konvention für den deutschen Gesetzgeber jedoch wohl kaum ergeben. Dies nicht wegen eines perfekten Zustandes unseres Rechts, sondern wegen der äußerst zurückhaltenden Formulierung der Konvention: Das Kind ist demnach anzuhören »*entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften*« (Art. 12 Abs. 2). Im übrigen wird man sorgsam abzuwägen haben, was ein »das Kind berührendes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren« im Sinne der Konvention ist: Sicherlich alle Kindschaftssachen im weitesten Sinne, aber doch wohl nicht mehr der Ehescheidungsstreit der Eltern oder gar die Räumungsklage eines Vermieters gegen einen Elternteil als Mieter. Zugegebenermaßen sollte man sich über eine erweiterte Beteiligung des Kindes dieser Art ernsthafte Gedanken machen, das UN-Übereinkommen dürfte aber nicht so weit auszulegen sein.

f) Persönlicher Anwendungsbereich des Abkommens, IPR

Die Kindesrechte der Konvention haben die Vertragsstaaten »*jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind*« zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 1). Was hierunter zu verstehen ist, ist unklar. Zum Teil wird vertreten, daß die Hoheitsgewalt sich generell aus dem Aufenthalt des Kindes im Vertragsstaat ergibt.⁶⁴ Diese Auffassung kann sich an das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) anlehnen, in dem internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes angeknüpft werden. Dennoch muß für den Geltungsbereich des UN-Übereinkommens anderes gelten: Das MSA betrifft nur gerichtliche oder behördliche Schutzmaßnahmen für ein Kind, während die sich aus dem Gesetz ergebende Rechtsposition des Kindes entweder von dessen Hei-

62 Baer, FuR 1990, 192 (194).

63 Coester, JZ 1992, 809 (810 ff.).

64 Baer, FuR 1990, 192.

matrecht (Art. 3 MSA) oder von der Rechtsordnung bestimmt wird, die nach den allgemeinen Regeln des IPR berufen ist (Art. 19, 20, 7 EGBGB). Die vorgenannte Auffassung würde dazu zwingen, die Rechtsbeziehungen aller Kinder, die nach den allgemeinen Regeln des IPR ausländischem Recht unterstehen, schon dann dem innerstaatlichen, mit der Konvention übereinstimmenden Recht zu unterwerfen, wenn das Kind seinen Aufenthalt in Deutschland hat. Diese Kollision mit Grundgedanken des IPR, das auch die spezifisch kollisionsrechtlichen Interessen des Kindes berücksichtigt, kann vom UN-Übereinkommen nicht gewollt sein.

Richtiger Auffassung nach besteht die »Hoheitsgewalt« im Sinne des Übereinkommens dann, wenn und soweit das Kind nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts dem Recht des Vertragsstaates unterworfen ist. Die Bundesrepublik ist also nicht gezwungen, einer ausländischen Familie, deren familienrechtliche Rechtsbeziehungen sich nach ihrem Heimatrecht richten, deutsche Rechtsstandards aufzudrängen - selbst wenn diese auf Grundsätzen des UN-Übereinkommens basieren. Die Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen Regeln des IPR: Wenn das berufene Recht der Verwirklichung der Grundrechte oder der öffentlichen Ordnung entgegensteht, ist der unverzichtbare innerstaatliche »ordre public« berührt (Art. 6 EGBGB). In diesem Rahmen fordert auch das UN-Abkommen die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts für Kinder in einem Vertragsstaat.⁶⁵

III. Ausblick

Das die Rechte und das Wohl der Kinder in Deutschland berührende Recht hat sich in der letzten Zeit verändert, insbesondere das KJHG könnte sich, wenn die nötigen Mittel bereitgestellt und genügend fachlich qualifizierte und engagierte Mitarbeiter eingesetzt werden, als wichtiger Impuls für die Kindeswohlverwirklichung in diesem Land erweisen. Vergleicht man erfüllte und noch offene Forderungen an das die Kinder betreffende Recht, so fällt die Bilanz derzeit allerdings noch eher unbefriedigend aus - das deutsche Recht verzeichnet Fortschritte, ist aber insgesamt noch nicht als fortschrittlich zu bezeichnen. Der Gesetzgeber ist im Familienrecht reformmüde geworden, er versteht sich offenkundig nur noch als Vollzugsorgan verfassungsgerichtlicher Reformanweisungen.

Nachdem das *BVerfG* dem Gesetzgeber am 7.5.1991 eine unverzügliche Änderung des Rechts der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder aufgegeben hat, sind erste Schritte für eine Reform des elterlichen Sorgerechts ehelicher und nichtehelicher Kinder eingeleitet worden.⁶⁶ Es bleibt zu hoffen, daß Reformim-

⁶⁵ Entgegen der Auffassung der Bundesregierung (Denkschrift, BT-Drs. 12/42, S. 34) muß daher auch für Kinder, deren Aufenthalt in Deutschland formell nur vorübergehend, faktisch aber langanhaltend und potentiell dauerhaft ist (insbes. Kinder von Asylanten), die Schulpflicht gelten. Ohne die Schulpflicht ist die Verwirklichung der Grundrechte der Kinder aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (vgl. *BVerfGE* 24, 119 [144]) gefährdet. Ebenfalls kritisch, aber rechtlich unklar und wohl der Auffassung von *Baer* (Fn. 63) zuneigend *Finger*, JR 1992, 177 (179).

⁶⁶ Vgl. *Schellhorn*, FuR 1992, 37 f.; *Kinkel*, ZfJ 1992, 146 f.

pulse aus dem internationalen Bereich, wie sie gerade vom UN-Übereinkommen von 1989 ausgehen, in die Arbeit der Gremien einfließen werden, die die Neuordnung des deutschen Kindschaftsrechts vorbereiten. Wünschenswert ist dies aus inhaltlichen, völkerrechtlichen und rechtspolitischen Gründen:

Vornehmlich in bezug auf die Abschaffung des Nichtehelehenstatus und die Optimierung gemeinsamer Elternverantwortung gehen von der völkerrechtlichen Kinderrechtskonvention *inhaltliche* Impulse aus, welche in dieselbe Richtung weisen wie bereits vorhandene Ansätze im einfachgesetzlichen KJHG. Zusätzlich gibt das UN-Übereinkommen Anlaß zum grundlegenden Überdenken der subjektiven Stellung von Kindern in unserem Rechtssystem.

Daneben ist die Umsetzung der Vorgaben des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes nicht nur angesichts berechtigter Zweifel an der *völkerrechtlichen Wirksamkeit* zumindest mancher Vorbehalte geboten,⁶⁷ sondern auch wegen des darin zum Ausdruck kommenden *rechtspolitischen* Beitrags zur Aufwertung der weltweiten Bedeutung der Kinderrechtskonvention - nach der diesem Ziel zuwiderlaufenden Vorbehaltserklärung ein dringend notwendiger Schritt.

67 Vgl. dazu o. S. 29, Fn. 37 Selbst bei Wirksamkeit der Vorbehalte stünde es dem bundesdeutschen Gesetzgeber nach der Erklärung der Bundesregierung (Ziff. II S. 3 HS. 2, FamRZ 1992, 266 [267]) jedoch frei, sich bei der Reform des Kindschaftsrechts doch nach den Vorgaben der Konvention zu richten.

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens - in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, eingedenk dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status, unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte, in der Erwägung, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte, eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen

und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist, eingedenk dessen, daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, »das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf«, »unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationale Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Regeln«) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 [XXIX] der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974), »in der Erkenntnis, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes, in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern - haben folgendes vereinbart:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschau-

ung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kin-

des abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken gut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- 2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich

in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

- c) stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafter Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für die Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der

- verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

- e) sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen,
- d) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) daß kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) daß jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und

- zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragten zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, daß Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muß eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
- (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

- (7) Wenn ein Ausschußmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, daß es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat (2), der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
- (8) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
- (10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuß tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschußtagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuß ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuß einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuß kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weitere Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann die Sonderorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuß, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, daß ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuß der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuß Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuß aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommens ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommens unterschrieben.

Autorenanschriften:

Prof. Dr. jur. Michael Coester, Juristisches Seminar der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben, 37073 Göttingen

Dr. Bob Franklin, Department of Politics, University of Keele, Keele Staffordshire ST5 5BG, England

Dr. jur. Kirsten-Pia Hansen, Rahlaukamp 49, 22045 Hamburg

Angela Marciniak, Essener Str. 73, 38108 Braunschweig

Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Plewig, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Lüneburg, Wilschenbrucherweg 69, 21335 Lüneburg

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht, Abt. Arbeitsrecht, Senckenberganlage 31/VI, 60325 Frankfurt/Main

Caroline Steindorff, (**Norddeutscher Arbeitskreis für die Kindes- und Jugendrechte**), Ernst-Moritz-Arendt-Universität, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Domstr. 20, 17489 Greifswald

Irène Théry, Centre de recherche interdisciplinaire de Vaucresson, 54, rue de Garches, 92420 Vaucresson, Frankreich